

Vereinbarung

des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg und des Präsidiums der HafenCity
Universität Hamburg über die Hochschulentwicklung 2013-2020

1. Präambel

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und das Präsidium der HafenCity Universität sind übereingekommen, folgende Vereinbarung für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2020 zu schließen.

In dieser Vereinbarung werden die Leistungsverpflichtungen der HafenCity Universität, das dafür erforderliche Budget als Globalzuschuss und weitere Elemente der Budgetsteuerung der HafenCity Universität geregelt.

Die Vereinbarung wird mit dem Ziel geschlossen, einerseits eine zuverlässige, stabile Zukunftsperspektive für die HafenCity Universität zu schaffen und andererseits Leistungszusagen der HafenCity Universität zu fixieren, die in getrennten Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen der Behörde für Wissenschaft und Forschung und der HafenCity Universität konkretisiert werden.

2. Leistungen der HafenCity Universität

2.1 Die HafenCity Universität wird auch zukünftig eine angemessene Zahl von Studienanfänger- und Studienplätzen bereitstellen. Ihre Zahl wird sich an den in den Gründungsdokumenten genannten orientieren. Dies bedeutet jährlich mindestens 300 Bacheloranfängerplätze und mindestens 200 Masteranfängerplätze. Die Konkretisierung erfolgt in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

2.2 Das aus 2.1 resultierende Bachelor-Master-Verhältnis kann in Abstimmung mit der Behörde für Wissenschaft und Forschung variiert werden.

2.3 Ergänzende Bereitstellung von Studienplätzen im Rahmen der mit der Behörde für Wissenschaft und Forschung vereinbarten Leistungen im Rahmen des Hochschulpakts 2020 (2. Programmphase einschließlich Ergänzung aufgrund der Aussetzung des Wehr- und Zivildienstes). Sofern weitere Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern zustande kommen - beispielsweise eine Verlängerung des Hochschulpaktes - beteiligt sich die HafenCity Universität zu den zwischen Bund und Ländern vereinbarten Bedingungen in angemessenem Umfang.

2.4 Fortführung der Studienreform und der Revision der Bologna-Maßnahmen mit dem Ziel der Studierbarkeit und Anpassung an neuere Entwicklungen ("Bologna 2.0").

2.5 Entwicklung (gegebenenfalls gemeinsam mit den anderen Hamburger Hochschulen) und Umsetzung eines Konzeptes für die wissenschaftliche Weiterbildung.

2.6 Erarbeitung eines für den Zeitraum der Vereinbarung geltenden, nachhaltig ausfinanzierten Struktur- und Entwicklungsplans, der durch eine entsprechende Finanzplanung hinterlegt ist. Der StEP soll bis Oktober 2013 vorgelegt werden.

2.7 Weiterentwicklung der Qualität der Lehre unter Berücksichtigung eines angemessenen Praxisbezuges und universitärer Ansprüche an Curriculum und Lehrformen.

2.8 Sicherstellung, dass bereits Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen der HafenCity Universität – unbeschadet berufsrechtlicher Vorgaben (beispielsweise Kammerfähigkeit) – berufsqualifizierend ausgebildet sind.

2.9 Schwerpunktbildung und Fokussierung im Bereich der Forschung. Die HafenCity Universität entwickelt ihre Forschungsschwerpunkte und berücksichtigt dabei auch die besonderen Bedarfe der Metropolregion. Ziel in diesen Forschungsschwerpunkten ist das Erreichen eines konkurrenzfähigen Forschungsniveaus im nationalen und internationalen Maßstab sowie die erfolgreiche Beteiligung der HafenCity Universität an regionalen und überregionalen sowie internationalen Forschungsprogrammen, z.B. der EU, der DFG, des BMBF u.a.

2.10 Entwicklung und Umsetzung eines fokussierten Internationalisierungskonzepts der Hochschule.

2.11 Konsequente Verfolgung der Gleichstellung in allen Handlungsfeldern der strategischen Hochschulentwicklung sowie Weiterentwicklung der Gleichstellung und der Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie in allen Bereichen der HafenCity Universität. Besonderes Anliegen ist es, die Zahl der Studentinnen und der Professorinnen in bislang unterrepräsentierten Bereichen zu erhöhen.

2.12 Erweiterung von Maßnahmen für ein barrierefreies Studium behinderter Studierender.

2.13 Jährlicher Leistungsbericht zu den – bei entsprechender Gesetzesänderung durch die Bürgerschaft – zweijährigen Ziel- und Leistungsvereinbarungen an den Hochschulrat und den Akademischen Senat der HafenCity Universität sowie an die Wissenschaftsbehörde zum 31. März eines Jahres.

3. Leistungen des Senats (Freie und Hansestadt Hamburg)

3.1 Die HafenCity Universität erhält ab 2013 zur Erfüllung ihrer Aufgaben und der Leistungszusagen aus dieser Vereinbarung wie bisher ein jährliches Globalbudget, dessen Summe sich aus den Ziffern 3.2 und 3.3 ergibt. Dieses besteht aus Grundbudget und indikatoren gesteuertem Leistungsbudget und wird der HafenCity Universität aus dem Haushalt der Behörde für Wissenschaft und Forschung zur selbstständigen Bewirtschaftung nach den geltenden haushalts- und personalrechtlichen Vorschriften zugewiesen.

3.2 Der Großteil des Budgets des Jahres 2013 in Höhe von insgesamt ca. 18,4 Mio. Euro setzt sich zusammen

- aus den nach dem derzeitigen Haushaltsplan 2012 der HafenCity Universität zufließenden Zuweisungen aus dem Finanz- und Erfolgsplan (wobei die Mittel für Versorgungszuschläge zwar wie bisher einberechnet sind, der HafenCity Universität aber auch weiterhin nur bedarfsgerecht zugewiesen werden)

- den für die HafenCity Universität vorgesehenen sog. Zentralmitteln (außer den Mitteln für investive Strukturmaßnahmen und den Strukturfonds)
- den Tarifsteigerungen für die Jahre 2011 und 2012, die im derzeit vorliegenden Haushaltsplan noch zentral veranschlagt sind, sowie
- die zur Kompensation der Studiengebühren ab 2013 für die HafenCity Universität vorgesehenen Mittel gemäß Beschluss des Senats vom 13. September 2011.

Dieses Budget wird jährlich um 0,88 % gesteigert. Der Anteil an diesem Budget, der im Weg eines indikatoren gesteuerten Leistungsbudgets definiert wird, beträgt maximal 1% und fließt der HafenCity Universität Hamburg bei Erbringung der vereinbarten Leistungen vollständig zu.

3.3 Angesichts der defizitären Situation der HafenCity Universität Hamburg erhält die Hochschule aus zentralen Mitteln der BWF zur Strukturanpassung in den Jahren 2013 und 2014 zusätzliche Zuweisungen in Höhe von 1,8 Mio. Euro p.a. und ab dem Jahr 2015 in Höhe von 2,5 Mio. Euro p.a.

3.4 Im Fall eines längerfristigen Anstiegs der Geldwertungsrate über das in den letzten Jahren gewohnte, mit dem Zielkorridor der Europäischen Zentralbank (2 %) kompatible Niveau hinaus werden Nachverhandlungen über eine Zuschusserhöhung geführt. Gleiches gilt, wenn die Tarifabschlüsse deutlich über dieser Rate liegen.

3.5 Zusätzlich zu den Entscheidungen in Personalangelegenheiten (Tarif- und Dienstrecht), die bisher bereits von der HafenCity Universität in eigener Verantwortung getroffen werden, entscheidet die HafenCity Universität in Zukunft auch

für Tarifbeschäftigte über die

- Anerkennung von Berufserfahrung einschließlich Anerkennung förderlicher Zeiten sowie die Zuordnung von Erfahrungsstufen, Gewinnungszulagen (Stufenvorwegnahmen) zur Deckung von Personalbedarf und Haltezulagen zur Bindung qualifizierter Fachkräfte
- Eingruppierung im Falle des „Mitbringens“ einer Eingruppierung
- Beschäftigung von Personal im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung

und für Beamte über

- Ausnahmen von der Vorschussrichtlinie
- Zulagen für die Wahrnehmung befristeter Funktionen („Projektzulage“ nach § 56 Absatz 4 HmbBesG)

3.6 Einnahmen der HafenCity Universität aus Mitteln Dritter wirken sich nicht zuschussmindernd aus.

3.7 Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt Bundesmittel sowie gegebenenfalls zugesagte ergänzende Landesmittel, die mit einer bestimmten Zweckbindung zur Verwendung in Hochschulen (z.B. Hochschulpakt) einhergehen, der HafenCity Universität leistungsbegleitend anteilig ohne Einbehaltung und ohne Anrechnung zur Verfügung.

Dies geschieht soweit, wie die HafenCity Universität entsprechende Leistungen zusichert und erbringt. Näheres wird in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen geregelt.

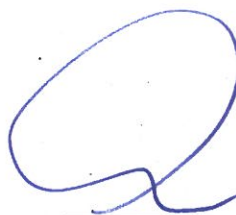
3.8 Rücklagen, die die HafenCity Universität im Rahmen der Bewirtschaftung ihrer Haushaltsmittel bildet, wirken sich nicht zuschussmindernd in den Folgejahren aus.

4. Aus haushaltsrechtlichen Gründen steht die Ziffer 3.1 unter dem Vorbehalt entsprechender Haushaltsbeschlüsse der Bürgerschaft. Der Senat wird der Bürgerschaft Haushaltsplanentwürfe zuleiten, die ein Budget für die HafenCity Universität entsprechend Ziffer 3.1 vorsehen. Falls die Bürgerschaft ein geringeres Budget bewilligt, ist die vorliegende Vereinbarung neu zu verhandeln.

Hamburg, den 3.09.2012



Für den Senat:
Dr. Dorothee Stapelfeldt
(Präsident der Behörde für
Wissenschaft und Forschung)



Dr. Walter Pelka
(Präsident der HafenCity Universität)